



## **Beschluss**

### **Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Donnerstag, 31. Juli 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserstraße 16 - 18, Saal: 18-270 (Neubau), versteigert werden:

Die im Grundbuch von Heusenstamm Blatt 4330 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Heusenstamm	7	380/4	Hof- und Gebäudefläche, Bürgermeister-Kämmerer-Straße 8	253
2	Heusenstamm	7	380/3	Gebäude- und Freifläche, neben der Bürgermeister-Kämmerer-Straße	121

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.07.2023 (lfd. Nr. 1) bzw. 21.02.2024 (lfd. Nr. 2) in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert:

374.000,00 € (lfd. Nr. 1)

und 91.000,00 € (lfd. Nr. 2)

Detaillierte Objektbeschreibung lfd Nr. 1 (**ohne Gewähr**):

Einfamilienwohnhaus mit Nebengebäude (ggf. fehlende Baugenehmigung für Schuppen)

ca. 120,4m<sup>2</sup> Wohnfläche

Baujahr ca. 1910

als erhaltenswert gelistet

aktuell Straßenausbau bzw, Straßensanierung (Abrechnung fehlt ggf noch)

bauliche (Neben)Anlagen lfd Nr. 2 (**ohne Gewähr**):

ggf. fehlende Baugenehmigung der (Neben)Anlagen

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht

berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **074266701147**.

Sander  
Rechtspflegerin